



STADT BAD KISSINGEN

**Gebührensatzung
für die öffentliche Abfallbeseitigung
in der Stadt Bad Kissingen
(Abfallgebührensatzung)
vom 11. Oktober 1977**

Beschluß des Stadtrates:	12. Mai 1977 18. Dezember 1991 21. Juli 1993 27. Juli 1994 25. März 1998 15. Dezember 2004 20. Dezember 2006 15. Dezember 2010 22. Juli 2015
Genehmigung der Regierung von Unterfranken (Nr. 802-8740.00-2/77) (Nr. 821-8741.02-2/91) (Nr. 821-8741.02-2/91)	21. September 1977 10. März 1992 06. August 1993
Bekanntmachung:	15. Oktober 1977 (KGAMBI. Nr.240) 28. Dezember 1991 (KGAMBI. Nr.298) 04. April 1992 (KGAMBI. Nr. 80) 21. August 1993 (KGAMBI. Nr. 192) 29. Oktober 1994 (KGAMBI. Nr. 250) 20. Juni 1998 (KGAMBI. Nr. 139) 31. Dezember 2004 (KGAMBI. Nr. 304) 30. Dezember 2006 (AMBI.LRA Nr. 27)

18. Dezember 2010
 (AMBLLRA Nr. 24)
 07. August 2015
 (KGAMBI Nr. 16)

Änderungen:

30. März 1992
 16. August 1993
 24. Oktober 1994
 29. Mai 1998
 16. Dezember 2004
 21. Dezember 2006
 16. Dezember 2010
 23. Juli 2015

Aufgrund von Art. 7 Abs. 2 und 5 Bayer. Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz (BayAbfAlG) (BayRS 2129-2-1-U) erläßt die Stadt Bad Kissingen folgende Satzung:

§ 1

Gebührenerhebung

Die Stadt Bad Kissingen erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallbeseitigung Gebühren.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallbeseitigung der Stadt Bad Kissingen benutzt. Benutzer ist:
1. Bei der Hausmüllabfuhr unter Verwendung von festen Abfallbehältnissen (§ 10 Abs. 1 und 2, § 11 und 12 der Abfallbeseitigungssatzung) der Eigentümer des an die Abfallbeseitigung angeschlossenen Grundstückes. Die dinglich Nutzungsberechtigten an dem an der Abfallbeseitigung angeschlossenen Grundstück stehen dem Grundstückseigentümer gleich (§ 1 Abs. 4 der Abfallbeseitigungssatzung).
 2. Bei der Hausmüllabfuhr unter Verwendung von Abfallsäcken (§ 10 Abs. 3 der Abfallbeseitigungssatzung) der Erwerber des Abfallsackes.
 3. Bei über den Rahmen des § 13 Abs. 1 der Abfallbeseitigungssatzung hinausgehender Sperrmüllabfuhr der Besitzer des Sperrmülls.

- (2) Benutzer der Abfallbeseitigung der Stadt ist auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle die Stadt beseitigt (§ 3 Abs. 2 AbfG, Art. 2 Abs. 1 BayAbfG).
- (3) Miteigentümer und andere dingliche Nutzungsberechtigte eines angeschlossenen Grundstücks sowie Wohnungs- und Teileigentümer i. S. des Wohnungseigentumsgesetzes sind Gesamtschuldner. Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenanforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.

§ 3

Gebührentatbestand

Für eine Benutzung der Abfallbeseitigung der Stadt wird eine Gebühr erhoben, soweit nicht der Landkreis zuständig ist.

§ 4

Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr bestimmt sich
 1. bei der Hausmüllabfuhr unter Verwendung von festen Abfallbehältnissen, nach deren Zahl und Fassungsvermögen und der Zahl der Abholungen;
 2. bei der Hausmüllabfuhr unter Verwendung von Abfallsäcken, nach der Zahl der Abfallsäcke.
- (2) Mit der Gebühr nach Abs. 1 Nr. 1 ist die Gebühr für die Sperrmüllentsorgung (§ 14 Abs. 4 der Abfallwirtschaftssatzung) abgegolten. Bei Sperrmüllentsorgung aufgrund besonderer Vereinbarung (§ 14 Abs. 5 Satz 2 der Abfallwirtschaftssatzung) bestimmt sich die Gebühr nach dem Gewicht der Abfälle. Mit der Gebühr nach Abs. 1 Nr. 1 ist ferner die Gebühr für die Entsorgung der getrennt zu überlassenden Wertstoffe (§ 12 Abs. 1 und § 13 Abs. 2 Nr. 1 der Abfallwirtschaftssatzung) sowie die Entsorgung von Grünabfällen abgegolten.
- (3) Bei der Beseitigung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2) bestimmt sich die Gebühr nach dem Gewicht der Abfälle.

§ 5

Gebührensätze

- (1) Die Gebühr für die Restmüllabfuhr unter Verwendung von festen Abfallbehältnissen gemäß § 14 Absatz 2 der Abfallwirtschaftssatzung beträgt jährlich:

1.	Bei wöchentlich einmaliger Abholung während des ganzen Jahres je Müllgroßbehälter mit 1.100 l Füllraum	4.222,21 Euro
2.	Bei wöchentlich zweimaliger Abholung während des ganzen Jahres je Müllgroßbehälter mit 1.100 l Füllraum	8.391,46 Euro
3.	Bei 14-tägiger Abholung während des ganzen Jahres	
	a) je Müllnormtonne mit 60 l Füllraum	131,36 Euro
	b) je Müllnormtonne mit 80 l Füllraum	171,03 Euro
	c) je Müllnormtonne mit 120 l Füllraum	248,60 Euro
	d) je Müllgroßbehälter mit 1.100 l Füllraum	2.137,58 Euro
	Die Gebühr für die Restmüllabfuhr unter Verwendung von Abfallsäcken gemäß § 14 Absatz 3 der Abfallwirtschaftssatzung beträgt: je Abfallsack	4,30 Euro
(2)	Die Gebühr für Sperrmüllentsorgung auf Grund besonderer Vereinbarung (§ 14 Absatz 5 Satz 2 der Abfallwirtschaftssatzung) beträgt je Gewichtstonne	156,60 Euro
	zuzüglich der Kosten für das Einsammeln, Aufladen, Befördern und Behandeln der Abfälle	
	je Mitarbeiter und angefangener Stunde in Höhe des jeweils gültigen Verrechnungslohnsatzes	
(3)	Die Gebühr für die Beseitigung von Unzulässig behandelten, gelagerten und abgelagerten Abfällen beträgt je Gewichtstonne	156,60 Euro
	zuzüglich der Kosten für das Einsammeln, Aufladen, Befördern und Behandeln der Abfälle	
	je Mitarbeiter und angefangener Stunde in Höhe des jeweils gültigen Verrechnungssatzes	

- (4) Ab der dritten Änderung (Umtausch, An- und Abmeldung) pro Jahr von Abfallbehältnissen wird bei Müllnormtonnen eine Umtauschgebühr von 25 €, bei Müllgroßbehältnissen in Höhe von 50 € erhoben.
- (5) Das Entgelt für Abfälle aus sonstigen Herkunftsbereichen richtet sich unter anderem nach Abfallart, Behandlungsaufwand, angelieferter Menge und spezifischer Dichte. Es wird im Einzelfall durch die Stadt Bad Kissingen festgelegt.

§ 6

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Für die Hausmüllabfuhr unter Verwendung von festen Abfallbehältnisse wird eine Jahresgebühr erhoben (Jahresschuld). Tritt die Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres ein oder endet die Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres, so wird für jeden Monat des Bestehens der Gebührenpflicht ein Zwölftel der Jahresgebühr erhoben.
- (2) Für die Hausmüllabfuhr unter Verwendung von festen Abfallbehältnissen entsteht die Gebührenschuld jeweils zu Beginn des Kalenderjahres, erstmals am 01. Juni 1977. Tritt die Verpflichtung zum Anschluß und zur Benutzung der Hausmüllabfuhr erstmals nach dem 01. Juni 1977 ein, so entsteht die Gebührenschuld mit Beginn des auf den Anschluß folgenden Monats. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Anschlußpflicht entfällt und dies der Stadt angezeigt wird. Ändern sich die Umstände nach § 4 Abs. 1 Nr. 1, so ändert sich die Gebührenschuld mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats.
- (3) Die Gebühren nach Abs. 1 und 2 werden ohne Rücksicht darauf erhoben, ob auf dem anschlusspflichtigen Grundstück ein zugelassenes Abfallbehältnis aus Gründen, die der Eigentümer zu vertreten hat, regelmäßig, mit Unterbrechung oder nicht aufgestellt wird.
- (4) Für die Hausmüllabfuhr unter Verwendung von Abfallsäcken entsteht die Gebührenschuld mit dem Erwerb des Abfallsackes.
- (5) Für die Sperrmüllabfuhr nach § 4 Abs. 2 Satz 2 und für die Beseitigung unzulässig behandelte, gelagerter oder abgelagerter Abfälle entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport durch die Stadt oder durch beauftragte Dritte.

§ 7

Gebührensschuld und Fälligkeit

- (1) Die Gebühr für die Abfallbeseitigung wird mit Gebührenbescheid festgesetzt. Für die Hausmüllabfuhr unter Verwendung von Abfallsäcken wird ein Gebührenbescheid nicht erteilt. Für die Sperrmüllabfuhr nach § 4 Abs. 2 Satz 2 und für die Beseitigung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle kann auf die Erteilung eines Gebührenbescheides verzichtet werden, wenn der Gebührenschuldner die Gebühr sofort zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührensschuld an eine hierzu berechnigte Person entrichtet.
- (2) Die Gebühren werden fällig:
 1. Für die Hausmüllabfuhr bei Verwendung von festen Abfallbehältnissen in Vierteljahresraten jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres, frühestens jedoch einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides. Auf Antrag des Gebührenschuldners ist eine jährliche Zahlung der Gebührensschuld am 01. Juli möglich. Der Antrag ist bis zum 30. September für das Folgejahr zu stellen.
 2. Für die Hausmüllabfuhr unter Verwendung von Abfallsäcken, für die Sperrmüllabfuhr nach § 4 Abs. 2 Satz 2 und für die Beseitigung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle wird die Gebühr mit dem Entstehen der Gebührensschuld fällig.
- (3) Ändern sich die Umstände für den Gebührenmaßstab nach § 4 Abs. 1 Nr. 1, so wird eine Nachholung einen Monat nach Zustellung des neuen Gebührenbescheides fällig; eine Rückvergütung ist zu erstatten. Entsprechendes gilt bei Eintritt und Ende der Gebührenpflicht.

§ 8

Erhebung von Verwaltungsgebühren

- (1) Die Stadt Bad Kissingen erhebt für Tätigkeiten im Bereich der Abfallentsorgung, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt, Gebühren und Auslagen.
- (2) Die Höhe der Gebühr bemißt sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz). Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach dem Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so werden Gebühren von 1 Euro bis 25.000 Euro erhoben. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die bereits in anderen Satzungen oder Verordnungen getroffen sind.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Juni 1977 in Kraft.

Bad Kissingen, 11. Oktober 1977
Stadt Bad Kissingen

Dr. Weiß
Oberbürgermeister